

Auszug aus der

Verordnung

der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder

**"Hünrat", "Lötschel", "Haldo", "Mauherhau", "Berger Tobel",
"Rißhalden", "Hardtwald", "Bühler Tal" und "Schelmenwald"**

vom 19. Dezember 2003

(Nachfolgend sind nur die Angaben zum Schonwald "Hardtwald" auszugsweise aufgeführt.)

§ 1

Erklärung zum Schonwald

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.
- (2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:
...
7. "Hardtwald" im Forstbezirk Rottenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch, Gemarkungen Altingen und Reusten, Landkreis Tübingen.
...

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Größe und Lage der Schonwälder
...
7. Der Schonwald "Hardtwald" hat eine Größe von rund 114,3 ha. Er liegt im Gemeindewald Ammerbuch Distrikt 5 "Hardtwald" in den Abt. 1-9 und umfasst die Flurstücke 4163/2, 4747, 4807/1, 4807/2 auf Gemarkung Altingen sowie die Flurstücke 3581 und 3581/1 auf Gemarkung Reusten, Gemeinde Ammerbuch.
...

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist
 - Erhalt der artenreichen und naturnahen, oft strauchreichen Laubwaldgesellschaften mit artenreicher Bodenvegetation, die meist aus ehemaligen Mittelwäldern, seltener aus Weide- oder Schälwäldern, hervorgegangen sind;
 - Sicherung des genetischen Potentials der Laubwaldgesellschaften, insbesondere der zum Teil seltenen, autochthonen Laubbaumarten;
 - Habitatsicherung für die im jeweiligen Laubwald typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.
- (2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.
- ...

§ 4 Verbote

- (1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen
 - a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
 4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
 5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:
 - a) außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 - b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
- Erhaltung und Förderung der Baum- und Strauchartenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung seltener Baumarten;
 - Begünstigung der Laubbäume, insbesondere der Lichtbaumarten (z.B. Eiche) und Förderung der Bestandsstruktur durch schonende Pflegeeingriffe und sukzessive Verringerung der zum Teil vorhandenen Nadelbaumanteile
 - Zusammensetzung der künftigen Waldgesellschaften aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten im Anhalt an den Standortswald
 - Vorrang der langfristigen, kleinflächigen Naturverjüngung (z.B. über plenterartige Bewirtschaftung), Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft
 - Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen und nicht gebietsheimischen Laubbäumen
 - Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben
 - Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope
 - zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden
 - Erhaltung der Lebensräume in Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- (2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:
- ...
2. Im Schonwald „Hardtwald“: Für die in Ausnahmefällen vorgesehene Pflanzung darf in der Regel nur Pflanzgut verwendet werden, das aus im Hardtwald gewonnenem Saatgut hervorgegangen ist.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

**§8
Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

**§9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

**§10
Rechtsvorschriften**

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale.

**§11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - ...
 2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald „Hardtwald“ vom 09.02.1990
 - ...

Tübingen, den 19.12.2003
Forstdirektion Tübingen und Körperschaftsforstdirektion Tübingen

Griesinger